



**Amtsgericht Saarbrücken,
Nebenstelle Heidenkopferdell**

Amtsgericht Saarbrücken, Nebenstelle Heidenkopferdell
Postfach 101552 · 66015 Saarbrücken
39 F 32/25 EASO

Familiengericht

Herrn
Mark Siegfried Jäckel
Kalkoffenstraße 1
66113 Saarbrücken

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
39 F 32/25 EASO

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Durchwahl Fax Datum
0681/501-6098 0681/501-3765 01.09.2025

Sehr geehrter Herr Jäckel,

in der Kindschaftssache

**betreffend die elterliche Sorge für
Nicolas Jäckel, geboren am 09.09.2019**

habe ich Ihr Schreiben vom 18.08.2025 (sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 01.08.2025 in hiesiger Sache betreffend eine Urlaubsreise von Mutter und Kind nach Polen) erhalten. Da eine mündliche Verhandlung vor der angegriffenen Entscheidung nicht stattgefunden hat, dürfte das Rechtsmittel nicht statthaft sein. Vielmehr wäre ein Antrag auf erneute Entscheidung nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das zulässige Rechtsmittel (Antrag nach § 54 Abs 2 FamFG).

Bei OLG Saarbrücken, Beschluss vom 11.11.2022 – 6 UF 145/22, BeckRS 2022, 46492 heißt es daazu:

Ist eine Entscheidung im Eilverfahren aber nicht auf Grund mündlicher Erörterung, sondern im schriftlichen Verfahren ergangen, ist der Antrag nach § 54 II FamFG gegenüber der Beschwerde vorrangig. Legt ein Beteiligter des erstinstanzlichen Verfahrens gleichwohl ein Rechtsmittel zum OLG ein, ist dieses unzulässig (§ 57 S. 1 FamFG), kann in der Regel aber als Antrag auf Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung ausgelegt oder nach § 140 BGB entsprechend umgedeutet werden (vgl. KG NZFam 2020, 542 bespr. v. Leipold; OLG Koblenz BeckRS 2016, 110630 = FamRZ 2017, 726; aA wohl OLG Köln NZFam 2022, 555 mit abl. Anm Dürbeck). Eine Verwerfung der Beschwerde nach § 68 II 2 FamFG kann nach hier vertretener Ansicht jedenfalls nur dann erfolgen, wenn der Beschwerdeführer trotz Hinweises des OLG auf dessen fehlende Statthaftigkeit an dem Rechtsmittel festhält.

Dienstgebäude
Bertha-von-Suttner-Straße 2
66123 Saarbrücken
Vermittlung: 0681/501-05
Telefax: _____

Sprechzeiten:
Mo-Fr 08.30 - 12.00 Uhr
Mo, Di und Do 13.30 - 15.30 Uhr

Überweisung an die Gerichtskasse Saarbrücken:
Postbank Saarbrücken
IBAN: DE11 5901 0066 0812 9516 69
BIC: PBNKDEFFXXX

Bitte teilen Sie mir binnen einer Woche mit, ob Sie mit dem bereits vorliegenden Schreiben einen Antrag nach § 54 Abs 2 FamFG stellen wollen –wonach hier ein Anhörungstermin durchgeführt werden wird- oder ob das Schreiben auf jeden Fall an das Beschwerdegericht weitergegeben werden soll.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Weyrich
Justizsekretärin